

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Archivare

**Band:** 27 (1976)

**Artikel:** Archivordnungen und Kanzleiregistraturen in Luzern bis ins 18. Jh.

**Autor:** Gössi, Anton

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-770686>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ARCHIVCRDNUGEN UND KANZLEIREGISTRAUREN IN LUZERN BIS INS 18. JH.

von Anton Gössi

Im folgenden Aufsatz soll nicht eine umfassende Geschichte des Luzerner Staatsarchivs geboten werden. Erstens fehlt uns hier dazu der Platz, und zweitens hat der jetzige Staatsarchivar im 118. Band des Geschichtsfreundes einen kurzen Abriss der Archivgeschichte veröffentlicht (1). Es soll hier nur gezeigt werden, wie man sich in Luzern im Verlauf der Jahrhunderte immer wieder um ein geordnetes und gut zugängliches Archiv bemühte, was man dabei plante und was man tatsächlich verwirklichte.

Ein erster Hinweis auf ein Archiv in ganz primitivem Sinn, ein Hinweis auf besonders bezeichnete, auf signierte Kisten oder Kästchen, in welchen Urkunden aufbewahrt wurden, stammt aus der Zeit um 1409 und steht im zweiten Ratsprotokoll (2). Es wird dort berichtet, dass man im Haus des Peter von Moos etwas über 30 Urkunden gefunden habe - in welchem Zusammenhang ist unklar - und dass man diese Urkunden ins Archiv und zwar in eine ganz bestimmte Kiste mit der Signatur  zurückgelegt habe. Einige Urkunden musste Peter von Moos mit samt den Archivtrucken heimgenommen haben. Bei der Aufzählung der einzelnen Stücke heisst es nämlich einmal '... sint in einer buchsen mit dem zeichen  ', und ein andermal 'sint in einem schrinlin mit dem zeichen  '.

Aufzählungen von Urkundengruppen, aber ohne Angabe des Archivstandortes findet man schon früher. So sind im ersten Ratsprotokoll unter dem Datum 1394 die Kurzregesten von 10 von Kardinal Philipp von Alençon ausgestellten Privilegien angeführt (3).

Ein erstes Repertorium über den Urkundenbestand im Archiv der Stadt Luzern legte 1433 der Stadtschreiber Egloff Etterlin

an (4). Dieser ist der Vater des Chronisten Petermann Etterlin (5). Etterlin hat alle staatsrechtlich relevanten Urkunden in einen Pergamentcodex abgeschrieben, den Archivstandort angegeben und den lateinischen Stücken eine Uebersetzung beigegeben. Der Zweck dieses Codex war ein doppelter: Erstens sollte er als Kopialbuch den Ratsherren den Zugang zum Text der wichtigsten Urkunden erleichtern und auch gleichzeitig das Original schonen. Zweitens ermöglichte er den Stadtschreibern ein rasches Auffinden der Originale im Archiv, das sich damals im Wasserturm befand. Im Jahre 1505 wurde der Codex neu eingebunden. Die Holzdeckel wurden mit Taffet und Samt in den Luzerner Standesfarben überzogen und mit neuen silbernen Buckeln und Schliessen beschlagen. Von den silbernen Beschlägen hat der Codex seinen Namen: Das Silberne Buch (6).

Diese Art von Kopialbüchern war im 15. Jh. auch anderorts sehr gebräuchlich (7). In Bern wurde seit den 30er Jahren des 15. Jahrhunderts eine ganze Reihe solcher Kopialbücher angelegt: so das Freiheitenbuch, das Bundbuch, das Solothurnbuch, das Luzernbuch etc., in Zürich 1428 das Rote Buch, zwei Pergamentcodices, ebenfalls mit Uebersetzungen der lateinischen Stücke (8). Im Stadtarchiv Lüneburg liegt ein Band mit einer ähnlichen Sammlung von Urkundenabschriften auch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, der sogar noch den gleichen Namen hat: Das Buch mit den silbernen Klausuren (9).

Egloff Etterlin hat die Urkunden in 7 Sachgebiete unterteilt, nämlich:

1. Der Geschworene Brief
2. Die Bundesbriefe
3. Die Burgrechte (civilegia extranea)
4. Die Stadt und den Rat Betreffendes

5. Die Landvogteien: a) Habsburg
- b) Willisau, Wolhusen, Entlebuch, Ruswil
- c) Rothenburg
- d) Michelsamt (Beromünster)
- e) Weggis
- f) Horw

6. Privilegien von Päpsten, Kardinälen und Bischöfen

7. Privilegien von Kaisern, Königen und Fürsten

Das Silberne Buch enthält 150 Urkunden und 21 Uebersetzungen. Von den 150 Urkunden wurden etwa 10 von Nachfolgern Etterlins eingetragen. Die jüngste stammt aus dem Jahre 1492. Auch wurden 1456 der Luzerner-, Zuger- und Zürcherbund durch die Neufassungen ohne den österreichischen Vorbehalt ersetzt. Der Archivstandort ist nicht bei jeder Urkunde angegeben, sondern nur gruppenweise jeweils nach der letzten, die aus einer bestimmten Trucke kopiert wurden (10). Insgesamt waren es neun Trucken und zwei Kästchen, in denen die kostbaren Pergamente aufbewahrt wurden. Die Trucken waren mit den Buchstaben A-K ohne das H bezeichnet. Die kleinen Kästchen trugen keine Signatur.

In Basel fand 1464 eine ähnliche Unterteilung der Urkunden statt. Sie wurden dort in neun Gruppen geteilt, wobei jede Gruppe ein eigenes Gehalt (Trucke) zugewiesen bekam. Als Signaturen dienten ebenfalls die Grossbuchstaben: A-I (11).

Im Gegensatz zu Basel war in Luzern nicht für jede Gruppe eine eigene Trucke reserviert. Diese wurden hier fortlaufend angefüllt. Die Zahl der in einer einzelnen Kiste liegenden Urkunden war sehr unterschiedlich. Unterschiedlich war auch die Grösse und Form der Trucken (12). Am wenigsten enthielten die mit A und I bezeichneten Behältnisse, nämlich je neun. Den Rekord hielt die Trucke C mit 21 ins Silberne Buch abgeschriebenen Urkunden und 'vil ander brieffen ... die das gotzhus berürend und uns nit fast

nutzend und die in disem buch nit geschriben sind' (13). Aus dieser Bemerkung Etterlins entnehmen wir, dass nicht alle im Archiv liegenden Urkunden ins Silberne Buch abgeschrieben wurden. Zweitens lässt diese Bemerkung auch eine zahlenmässige Rekonstruktion des Urkundenbestandes von 1433 nicht zu. Wir können nur sagen, dass es mehr als 140 waren. Bei andern Trucken zählt Etterlin jeweils die Urkunden kurz auf, die er nicht ins Kopialbuch aufgenommen hatte.

Das Silberne Buch gibt uns auch Aufschluss über Archiventfremdungen. 1434 kam es im Entlebuch zu einem bewaffneten Aufstand gegen Luzern. Die Entlebucher beanspruchten für sich die Gerichtsbesatzung und das Siegelrecht mit ihrem Landessiegel für Gerichtsurkunden, und drittens wehrten sie sich gegen die 1421 zwischen Luzern und Bern abgeschlossene Vereinung (14). Die Entlebucher versuchten auch andere Aemter gegen Luzern aufzuhetzen und verschickten zu diesem Zweck verschiedene Missiven. Eine Abordnung des Luzernischen Rates konnte sie aber von der Unrechtmässigkeit ihrer Forderungen überzeugen. In einer Urkunde anerkannten sie ihre Schuld und waren zur Zahlung einer Busse von 500 Gulden bereit. Diese Urkunde mitsamt den Missiven, die wir oben erwähnt haben, gelangten nun nach Luzern ins Archiv und zwar in die Trucke F. Nach einer gewissen Zeitspanne, vielleicht 1468, wie wir noch sehen werden, müssen die Entlebucher um die Auslieferung der genannten Urkunde wie auch der Missiven gebeten haben. Der Grund für dieses Begehrten kann darin gesucht werden, dass es die Entlebucher, die sich immer wieder gegen die Obrigkeit in Luzern auflehnten, reute, eine derartige Unterwürfigkeitserklärung abzugeben zu haben. Bei der Inhaltsangabe der Trucke F fügte ein späterer Stadtschreiber folgende Bemerkung hinzu: 'Item dis brief und auch die missiven hant min herren den von Entlibüch von irbett wegen wider hinus geben, doch dass

die artikel bestan sollent, die auch darinn begriffen sint... (15).

Die Etterlinsche Archivordnung war recht einfach und nicht ausbaufähig. So muss im Archivgewölbe des Wasserturms bald wieder ein grosses Durcheinander geherrscht haben. In der Wochenrechnung vom 19. bis 25. Juni 1468 findet sich jedenfalls die ungewohnte Ausgabe von einem Pfund für diejenigen, '... so die brieff im thurn süchten umb Entlibüch' (16). Vielleicht handelt es sich hier um die Rückgabe der oben erwähnten Urkunden und Missiven von 1434.

Hundert Jahre, nachdem Egloff Etterlin das Silberne Buch geschrieben hatte, also 1534, legte der damalige Stadtschreiber Gabriel Zurgilgen ein neues Archivverzeichnis an. Es ist dies ein etwa 250 fol. starker Papiercodex mit dem Titel: 'Register der brieffen in der cantzly' (17). Das Register enthält zur Hauptache Urkunden und Urkundenabschriften. Zurgilgen hat das ganze Archiv- resp. Urkundenmaterial in 61 Sachgruppen geteilt. Nach diesen ist das Register aufgebaut. Die einzelnen Sachgruppen werden mit einem Titel, etwa Papst, Kaiser oder Burgrechtbriefe der Eidgenossen, eingeleitet. Unter dem Titel werden die Urkunden meist einzeln, hie und da auch gruppenweise mit einem Kurzregest in einer chronologisch willkürlichen Reihenfolge aufgezählt. Die Urkunden sind mit keinerlei Signaturen versehen. Für jede Sachgruppe hat Zurgilgen im Archiv eine eigene Trucke bestimmt. Diese waren weder nummeriert noch literiert, sondern mit dem Titel der Sachgruppe, der mit demjenigen im Register korrespondierte, versehen. Zurgilgen hat also nicht mehr wie Etterlin die Trucken fortlaufend gefüllt. Somit hatte er die Möglichkeit, späteren Zuwachs am thematisch richtigen Ort abzulegen. Im Register selbst hat Zurgilgen ebenfalls für die Verzeichnung weiterer Urkunden vorgesorgt, indem er nach jeder Sachgruppe einige Seiten leer liess.

Auch hier haben wir es nicht mit einer Luzerner Spezialität zu tun. Bereits 50 Jahre früher, 1488 hat Hans Gerster in Basel die 'Registratura litterarum civitatis Basiliensium', ein ähnliches Verzeichnis in zwei Bänden, angelegt (18), und 20 Jahre später (1555) verfasste Johann Escher in Zürich 'Register und uszug über gemeiner stadt Zürich freyheiten, herrlichkeiten, recht und gerechtigkeiten ...' (19).

Betrachten wir die Zurgilgensche Archivordnung etwas näher. Wenn man die 61 Sachtitel, die rein additiv nebeneinander stehen und keine Unterabteilungen bilden, trotzdem zu gliedern versucht, kann man zunächst einmal drei Abteilungen feststellen, nämlich 1. Ausland, 2. Eidgenossenschaft und 3. Luzern. Die Gruppe Ausland umfasst die ersten neun Titel: 1. der Papst, 2. der Kaiser, 3. der König von Frankreich, 4. der Bischof von Konstanz, 5. der Herzog von Mailand, 6. Ungarn / Lothringen, 7. Savoyen, 8. der Pfalzgraf bei Rhein und 9. die Reichenau. Zur Gruppe Eidgenossenschaft gehören die nächsten 15 Titel. Darin sind enthalten 1. - 3. die Bünde der 13 alten Orte, 4. die Friedensschlüsse im Kappelerkrieg, 5. - 9. die Konkordate unter den 13 alten Orten, 10. - 12. die Bündnisse mit den zugewandten Orten, 13. die Freiheiten der Eidgenossen gegenüber dem Reich und Habsburg, 14. die Friedbriebe mit Habsburg und 15. die Burgrechtbriefe der Eidgenossen. Die restlichen 37 Titel gehören zur Gruppe Luzern. Darin finden sich 1. die Belange zwischen Luzern und Bern, 2. die Landmarchenbriefe, 3. - 4. die Freiheiten Luzerns, 5. Lehenssachen, 6. päpstliche Freiheiten, 7. der habsburgische Freiungsbrief, 8. Burgrechte, Luzern nie zu Pfand zu geben, 9. - 10. Fischenzen und andere Rechte, 11. die Beziehungen zum Stift im Hof, 12. die Beziehungen zum Stift Beromünster, 13. - 29. die Verwaltung der Landvogteien und 30. - 37. Urfehden, Rechtshändel, Gültens uam.

Leider ist es auch hier nicht möglich, die quantitative

Grösse des damaligen Archivs, d.h. des Urkundenbestandes festzustellen. Das ganze Register enthält 752 Kurzregesten. Da es aber Regesten wie das folgende gibt, 'Item vil fridbrieffen zwuschen der herrschaft und den dry waldstetten zusamengebunden' (20), kann man nur sagen, dass die Zahl der einzelnen Stücke über 752 gelegen hat. Ueber den Standort des Archivs finden sich keine konkreten Angaben. Man wird aber kaum fehl gehen, wenn man die von Zurgilgen verzeichneten Archivalien in der 1495/97 erbauten Kanzlei im Rathausturm und zwar in den dort eingebauten Kästen und Schubladen sucht (21). Aehnlich eingerichtete Archivräume aus derselben Zeit findet man in Freiburg i.Br. (22), gab es in Basel uao.

Unter den Nachfolgern Zurgilgens wurde es wieder ruhig um das Archiv, bis der vielbesungene Renward Cysat im März 1570 als Unterschreiber in die Kanzlei eintrat (23). Fünf Jahre später, im Herbst 1575 rückte er zum Stadtschreiber auf. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tod im April 1614 inne. In den autobiographischen Notizen schreibt Cysat über seine Arbeit in der Kanzlei: 'Er nam die sachen der cantzly, wölche sydt dem Zur Gilgen zerströwt verblichen, zuo handen, hatt die registratur continuirt, auch die sachen mitt grosser arbeit sampt den gehüseten oder repertorijs wider ernüwert und in bessre, kommlichere ordnung gebracht' (24). Bereits aus der Zeit zwischen 1570 und 1577 sind zwei Entwürfe zu Archiv- resp. Kanzleiregistraturen erhalten geblieben. Der erste Entwurf (25) bezieht sich nur auf die Missiven und ist wie folgt überschrieben: 'Der missiven trucken ordnung in der cantzli'. Hier wird erstmals in Luzern in einer Archiv- oder Kanzleiordnung über die Urkunden hinausgegangen. Cysat hat also als erster in Luzern auch die Akten in seine Schemata einbezogen. Teilweise hat er jene auch binden lassen. Leider sind dann im 18. und 19. Jahrhundert diese Aktenbände wieder

aufgelöst worden.

Wenn wir wieder einen Blick nach Basel tun, so wird dort, jetzt dreissig Jahre später, 1600 bis 1603 mit der 'Hinteren Kanzlei' von Johann Werner Ringler eine erste umfassende Ordnung in die Aktenbestände gebracht (26), und in Zürich tut dies ab 1644 resp. 1646 Heinrich Waser mit dem 'Archivorum Thuricensium Index specialis' und dem 'Archivorum Thuricensium Index generalis' (27).

Renward Cysat hat seine erste Missivenordnung in 46 Absender- resp. Empfängergruppen geteilt. Als Signaturen verwendete er das Alphabet: A - Y und Aa - Yy. Auch hier ist noch das Prinzip der fortlaufend nebeneinander stehenden Archivgruppen ohne Ueber- oder Unterordnung verwendet. Es lassen sich dennoch zwei Obergruppen unterscheiden, nämlich erstens die Geistlichen und zweitens die Laien. Die Geistlichen umfassen die Buchstaben A - G, die Laien H - Yy. Bei den kirchlichen Absendern stehen der Papst und die Kardinäle an der Spitze: A, es folgen B die Bischöfe und Prälaten allgemein, C der Bischof von Konstanz, D die Bischöfe von Chur und Basel, E der Abt von St.Gallen, F die geistlichen Personen innerhalb der Eidgenossenschaft und G die geistlichen Personen im Territorium Luzerns.

Die zweite Hauptgruppe, die Laien, lässt sich in zwei Untergruppen teilen: Ausland - Inland. Bei den ausländischen Absendern stehen wiederum die ranghöchsten an der Spitze. Es beginnt mit H dem Kaiser, es folgen I die Könige von Spanien, Ungarn und England, K die Könige von Frankreich, L die Herzöge von Savoyen, Burgund und Lothringen und die Grafen von Greyerz und Neuenburg, M die Herren von Mailand, Venedig und Florenz, N die Kurfürsten des Reiches, O die Herzöge von Oesterreich und P andere Herren des deutschen Reiches. Die italienischen (Q), die französischen (R) und die deutschen ( S und T) Städte, Flecken

und Kommunen schliessen die erste Untergruppe ab.

Die Gruppe mit den eidgenössischen Absendern beginnt mit den einzelnen Orten, Zürich bis Appenzell (V - Hh), es folgt eine Gruppe mit Missiven von mehreren Orten gemeinsam oder von Tagsatzungen (Ii), dann kommen die Zugewandten Orte (Kk-Mm), die gemeinen Herrschaften der sechs, sieben, acht und neun Orte (Nn-Oo), die Landvogteien und Herrschaften südlich des Gotthards (Pp-Qq), die Untertanengebiete einzelner Orte (Rr-Ss), adelige Personen innerhalb der Eidgenossenschaft (Tt), Einzelpersonen innerhalb der Eidgenossenschaft (Uu), Luzerner Truppen im Felde (Ww), Luzerner Bürger und Amtleute von Tagsatzungen (Xx) und eidgenössische Einzelpersonen aus Kriegen etc. (Yy). Bei den gemeinen Herrschaften werden immer zwei Gruppen gebildet, die erste enthält die eingegangenen Missiven der Städte in den betreffenden Gebieten und die zweite die Missiven der Vögte und andern Amtleute. Es fehlen in dieser Ordnung eigentümlicherweise die Luzerner Landvogteien.

Ebenfalls aus der Zeit von 1570/77 stammt ein zweiter Entwurf zu einer Archivordnung (28). Dieser umfasst aber nicht mehr nur die Missiven wie der vorgenannte, sondern auch die Urkunden, Bücher und übrigen Akten. Er ist deshalb auch viel grösser. Cysat unterteilte diesmal das ganze Archiv in 151 Positionen oder Sachtitel. Für die Signaturen verwendete er wiederum das Alphabet. Die Vielzahl der verschiedenen Signaturen zwang ihn nun aber zu einer Kombination von Buchstaben und Zahlen. Aus dem Entwurf ist zwar ersichtlich, dass er es zunächst noch mit einer Kombination von Gross- und Kleinbuchstaben wie in der vorher besprochenen Missivenordnung versucht hat, etwa A, Aa, Aaa usw. Cysat musste aber bald eingesehen haben, dass dieses System zu kompliziert war, musste er doch bei 151 Positionen das Alphabet gut 6 mal durchspielen. So kam er nun zu den folgenden Signatu-

ren: A-Z, A<sub>1</sub>-Z<sub>1</sub>, A<sub>2</sub>-Z<sub>2</sub> usw.

Ueberblickt man die ganze Archivordnung, die wiederum nach dem Prinzip der gleichwertigen Nebeneinanderstellung der einzelnen Gruppen aufgebaut ist, und versucht man diese zu gliedern, so kann man zunächst einmal drei grosse Blöcke oder Archivkörper feststellen, nämlich erstens die Missiven (A-M<sub>2</sub>), zweitens die Urkunden und Akten betr. die Eidgenossenschaft (N<sub>2</sub>-L<sub>3</sub>) und drittens die Urkunden, Akten und Bücher betr. Luzern (M<sub>3</sub>-G<sub>6</sub>). Auffallend bei dieser Einteilung ist die Vermischung von formalen und inhaltlichen Einteilungsprinzipien.

Für den ersten Teil, für die Missiven hat nun Renward Cysat nicht etwa die bereits oben besprochene Ordnung der Missiven übernommen. Es ist eben auch nicht mit letzter Sicherheit zu sagen, dass der bereits besprochene Entwurf dem jetzt zu besprechenden wirklich vorausgeht. Die Einteilung der Missiven im zweiten Entwurf scheint nämlich nicht so konsequent und durchdacht zu sein wie die des ersten. Die ganze Missivenabteilung zerfällt in 60 Absender- resp. Empfängergruppen gegenüber 46 oben. Es sind weitere Positionen hinzugekommen, und einige Kategorien der ersten Ordnung haben eine Zellteilung erfahren. Im weiteren unterscheidet sich diese Missivenordnung von der ersten noch dadurch, dass sie nicht mit den geistlichen resp. ausländischen Absendern beginnt, sondern mit den eidgenössischen Orten und den Städten der gemeinen Vogteien und Untertanengebieten. Auch enthält sie die oben vermissten luzernischen Landvogteien. Die Rubrik der Könige von Frankreich, oben K, wurde hier geteilt in die Missiven des Königs selbst (K<sub>1</sub>) und diejenigen seiner Gesandten und Anwälte (L<sub>1</sub>). Die Trucke der Herzöge von Savoyen, Burgund und Lothringen sowie der Grafen von Gruyère und Neuenburg, oben L, wurde sogar dreigeteilt, nämlich in M<sub>1</sub> die Herzöge von Savoyen, N<sub>1</sub> die Herzöge von Burgund und Lothringen und

O<sub>1</sub> die Grafen von Gruyère, Genf und Neuenburg. Die erste Abteilung wird abgeschlossen mit einer Position unter folgendem Titel: 'Unerlässne brieffe, missiven etc.' (M<sub>2</sub>).

Es folgt nun der zweite Archivkörper: Urkunden und Akten betr. die ganze Eidgenossenschaft. Dieser beginnt mit den Abschieden (N<sub>2</sub>). Es folgen die Bundbriefe zwischen den einzelnen Orten und mit den Zugewandten. Es sollen nun nicht alle Positionen aufgezählt, sondern nur einige wenige herausgegriffen werden. Unter der Signatur V<sub>2</sub> befinden sich die den protestantischen Orten nach den Kappelerkriegen abgenommenen und zerschnittenen Bündnisse untereinander und mit auswärtigen Herren. Z<sub>2</sub>-H<sub>3</sub> enthält Verträge und Bündnisse mit auswärtigen Mächten, etwa mit dem Papst, mit dem Kaiser, mit dem König von Frankreich und andern. Unter K<sub>3</sub> liegen die bei den Eroberungskriegen gegen Österreich erbeuteten Archivbestände.

Der dritte Archivkörper, die Urkunden, Akten und Bücher betreffend Luzern, ist der grösste. Er umfasst 68 Rubriken. Am Anfang stehen die Freiheiten der deutschen Könige und Kaiser und Österreichs sowie die päpstlichen Bullen. Auch hier sollen nur vereinzelte Positionen herausgegriffen werden. Die Urkunden und Akten über die Verwaltung der Landvogteien umfassen 17 Rubriken: S<sub>4</sub>-K<sub>5</sub>. Eine weitere Gruppe könnte mit Gerichtsakten und -urkunden betitelt werden (L<sub>5</sub>-P<sub>5</sub>), sie enthält alte Mannlehenbriefe, Absolutions- und Beichtbriefe von zu Wallfahrten Verurteilten, Urfehden, Prozesse um Totschlag und Prozesse um 'malefizische' Sachen. Die letzte Rubrikengruppe kann man mit Bücher und Rödel überschreiben. Sie geht von Q<sub>5</sub> bis B<sub>6</sub> und enthält die Ratsbücher, die Abschiedbücher, die Bücher des Neuergerichts, die Turmbücher, die Vogtkinder-Rechnungsbücher, Steuerrödel, Reis-Rödel uäm. Das Archivverzeichnis schliesst mit den Wappenscheiben im Rathaus.

Aus der Zeit Cysats sind noch drei weitere Entwürfe für Kanzleititel oder die Betitelung der Trucken (Schubladen) in der Kanzlei erhalten geblieben (29). Der erste muss vor 1600 entstanden sein, der zweite ist von Cysat selbst in das Jahr 1600 datiert, und der dritte liegt zwischen 1600 und 1614, dem Todesjahr Renward Cysats. Der erste enthält 126 Titel, der zweite ist nur sehr fragmentarisch erhalten, und der dritte zählt etwa 170 Titel. Nur beim ersten dieser drei Entwürfe ist zu jedem Titel eine Schubladenummer gesetzt.

Die drei Entwürfe können uns, wie ich glaube, weiterhelfen bei der Frage, wieweit Renward Cysat seine oben beschriebene Kanzlei- und Archivorganisation wirklich durchgeführt hat. Diese Titelverzeichnisse sind ebenfalls Kanzleiordnungen, liegen aber 20 bis 30 Jahre nach den Projekten der 70er Jahre und zeigen eine etwas andere Ordnung. Das zweite Verzeichnis ist nur fragmentarisch überliefert, das dritte anderseits ist sehr konfus und ohne Schubladenummern. Vielleicht ist es nur eine erste, willkürliche Aufnotierung der wichtigsten Sachtitel. Es folgen sich dort u.a.: die Könige von Ungarn und England, das Kloster Eschenbach, das Sentispital, das Jakobsspital, Schaffhausen, Freiburg, der König von Spanien, Kopien abgesandter Missiven, Kapitulationen mit Mailand etc. Das erste Verzeichnis ist am klarsten gegliedert und vollständig mit den Schubladenummern versehen. An der Spitze stehen die geistlichen und weltlichen Freiheiten Luzerns (1-6), es folgen die Beziehungen zu ausländischen Herren (Papst, Oesterreich, Mailand etc.) (7-17). Elf weitere Schubladen sind den Klöstern und Ordensgemeinschaften auf luzernischem Territorium reserviert. Es hätte nun wenig Sinn, alle Titel zu resümieren. Es sind ähnliche und z.T. die gleichen wie in den oben beschriebenen Projekten der 70er Jahre, nur dass ihre Reihenfolge etwas umgestellt ist.

Diese drei Entwürfe für Truckentitel zeigen aber meines Erachtens zwei Sachen deutlich. Erstens sind die Projekte der 70er Jahre nicht oder nur für kurze Zeit ausgeführt worden. Zweitens war die Kanzleiordnung zur Zeit Cysats einer dauernden Umgestaltung unterworfen, fünf Projekte innerhalb kurzer Zeit. Wenn es nach dem Tod des Stadtschreibers im Ratsprotokoll heisst, dass er alle Schriften in eine ordentliche Registratur gebracht habe (30), so muss man diese lobende Feststellung mit Vorsicht aufnehmen. Dass Cysat anderseits enorm viel gearbeitet hat, beweist die Tatsache, dass man auf den meisten Archivbeständen, die vor das Jahr 1614 zurückreichen, Vermerke von seiner Hand findet.

Ueber den Standort des Archivs zu dieser Zeit gibt uns ein Schreiben Renward Cysats (31) Auskunft. Im Jahre 1606 machte er wieder einmal Vorschläge zur Reorganisation von Kanzlei und Archiv. Cysat möchte nach dem Vorbild Berns die wichtigsten Urkunden und Aktenstücke in Bücher abschreiben lassen, damit er erstens in der Kanzlei mehr Platz erhält und zweitens die Originale in der feuersicheren Schatzkammer des Wasserturms aufbewahren könne. Auch seien einige Originale bereits so stark verblichen, dass man sie kaum oder bald nicht mehr lesen könne. Von daher seien Abschriften ebenfalls dringend nötig. Die kopierwürdigen Archivalien teilte Cysat in vier Kategorien ein: 1. die geistlichen und weltlichen Freiheiten und Privilegien, 2. die Bündnisse, Verträge und Abkommen, 3. die Urkunden betr. den Erwerb, die Verwaltung und die Grenzen der Landvogteien und 4. die Tagsatzungsinstruktionen. Aus diesem Schreiben können wir schliessen, dass zur Zeit Cysats sehr wenige, wenn überhaupt Archivalien im Wasserturm gelegen haben, sondern dass die im Rathäusturm zu Ende des 15. Jahrhunderts eingerichtete Kanzlei auch als Archiv diente. Es erhellt diese Stelle auch klar den Unterschied des luzernischen zum bernischen Kanzleiwesen. In Bern wurden in hohem

Masse Abschriftenbücher (Kopialbücher und dann im 17. Jh. Dokumentenbücher) hergestellt. Cysats Abschreibetätigkeit, der wir die Ueberlieferung wichtiger Texte verdanken, muss auf den Einfluss der bernischen Kanzlei zurückgeführt werden.

Nun vergehen beinahe 100 Jahre, bis wieder eine ordnende Hand wirksam und nachhaltig in die Aktenmassen von Kanzlei und Archiv eingreift. Während des ganzen 17. Jahrhunderts ist man aber im Rat um eine geordnete Kanzlei und um ein mit Registern erschlossenes Archiv bemüht. Unter dem 6. März 1652 kann man im Ratsprotokoll lesen: MGH erachten es als eine hohe und grosse Notwendigkeit und wollen es endlich gehabt haben, dass ihre geheime Kanzlei registriert und revidiert werde; es sollen deshalb qualifizierte Leute eingesetzt werden (32). Gegen Ende des Jahrhunderts, von 1696 bis 1698 wurden die Räumlichkeiten der Kanzlei erweitert, indem ein dem Rathaus benachbartes Haus erworben, dem Rathaus angegliedert und darin die Neue Kanzlei eingerichtet wurde (33).

Im Zusammenhang mit der Neuen Kanzlei entwickelte der damalige Stadtschreiber Johann Karl Balthasar ein neues umfassendes Registraturschema. Er teilte das ganze Archiv zunächst in zwei Abteilungen oder Archivkörper, nämlich 1. das Alte Archiv, auch Inneres oder Geheimes Archiv genannt und 2. das Neue Archiv, auch Aeusseres Archiv genannt. Jeden dieser beiden Archivkörper unterteilte Balthasar wiederum in 14 Partes, wobei das Neue Archiv allerdings erst mit Pars 4 beginnt. Wir haben hier erstmals in Luzern eine in Ober- und Untergruppen gegliederte Archivordnung vor uns. Es werden nicht bloss einige Kategorien rein additiv aneinandergereiht. Betrachten wir das Balthasarsche Registraturschema etwas näher. Wie bereits vermerkt, sind die beiden Archivkörper in je 14 Untergruppen, Partes, unterteilt, wobei im Neuen Archiv Pars 1-3 fehlen, im Alten Archiv hingegen Pars 13, die Religionskriege.

Die Titel der einzelnen Partes lauten wie folgt:

1. Aelteste Verhältnisse Luzerns
2. Rechtsverhältnisse gegen aussen
3. Rechtsverhältnisse gegen innen
4. Commercium
5. Staatsverwaltung und Gewerbe
6. Luzernische Landvogteien
7. Luzernische Gotteshäuser (Altes Archiv 7a Geistliche Freiheiten)
8. Eidgenössische Orte
9. Zugewandte- und Schirmorte
10. Eidgenössische Landvogteien
11. Gotteshäuser
12. Ausland
13. Religionskriege (nur im Neuen Archiv)
14. Kriegswesen

Die einzelnen Partes werden noch weiter unterteilt und zwar in Numeri oder Capita, die Capita wiederum in Artikel, die Artikel endlich in Numeri. Zur Verdeutlichung dieses Systems sei ein Beispiel aus dem Neuen Archiv angeführt. Die Akten zu den Landvogteien befinden sich im Pars 6, jede Landvogtei bildet einen Numerus oder ein Caput, die Landvogtei Ruswil z.B. Caput 4, die weitere Unterteilung geht nach Pfarreien, Steuerbriefen oder Gemeinden, so bildet der Steuerbrief Wolhusen in der Landvogtei Ruswil Artikel 8. Nun wird innerhalb Wolhusen jedes Aktenstück oder auch Aktenbündel mit einem Numerus versehen. Eine Kundschaft aus dem Jahre 1689 über Waldmarchen von Wolhusen trägt die Nummer 1. Die ganze Signatur dieser Kundschaft lautet nun: Neues Archiv, Pars 6, Caput 4, Artikel 8, Nummer 1.

Balthasars Signaturen sind standortunabhängig. Es musste also zu jedem Eintrag im Register die Nummer der betr. Trucke

angegeben werden, in welcher das oder die Archivalien lagen. Die Trucken, die Schubladen selbst waren nicht mit den Balthasarschen Signaturen, sondern mit Nummern, mit Zahlen versehen. Die oben erwähnte Kundschaft von 1689 lag in der Neuen Kanzlei in der Schubblade 42. Die ganze Archiv- und Kanzleiordnung beanspruchte im Alten Archiv rund 230 und im Neuen Archiv um die 360 Schubladen.

Welches waren nun die Kriterien zur Unterscheidung des Alten vom Neuen Archiv? Leider hat uns Johann Karl Balthasar nirgends irgend welche theoretischen Grundlagen zu seiner Archivordnung hinterlassen. So sind wir gezwungen, aus dem Registraturschema selbst die Ordnungskriterien herauszulesen. Ich glaube, dass es vor allem zwei Kriterien waren, ein sachliches, das den Inhalt der Archivalien betrifft, und ein chronologisches. Be trachten wir zunächst das sachliche Kriterium. Im Alten Archiv wurden vornehmlich die Rechtstitel, die staatsrechtlichen Grundlagen für das alte Luzern aufbewahrt. Es fehlen deshalb im Neuen Archiv, das ich vor allem als Verwaltungsarchiv bezeichnen möchte, die ersten drei Partes, welche die Rechtsverhältnisse Luzerns nach innen und nach aussen enthalten. In Pars 4, der mit Commercium betitelt ist, enthält das Alte Archiv alle rechtlichen Grundlagen, die Bundbriefe, die Marchenbriefe etc., auch wenn sie aus der Zeit nach 1600 stammen. Mit dem Jahre 1600 wäre das nicht ganz sichere, chronologische Kriterium gegeben. Man kann vielleicht verallgemeinernd sagen, dass die Verwaltungsakten, die vor 1600 datierten im Alten Archiv und die nach 1600 entstandenen im Neuen Archiv liegen. Dieses Kriterium scheint aber nicht strikte durchgeführt und angewendet worden zu sein. Für das erste Kriterium, dass nämlich die rechtlichen Grundlagen im Alten Archiv liegen, spricht des weitern noch der Umstand, dass im Pars 7, luzernische Gotteshäuser, das Alte Archiv die zusätzliche Unter-

abteilung 7a: 'Geistliche Freiheiten' enthält. Die beiden Archivkörper waren auch räumlich getrennt, das Alte Archiv lag in der 1495/97 in den Rathaussturm eingebauten Kanzlei und das Neue Archiv in der 1696 bis 1698 errichteten Neuen Kanzlei (vgl. Anm. 21 und 33).

Die Reorganisation der Kanzlei und des Archivs war eine gewaltige Arbeit. Zunächst wurde die ganze Aktenmasse durch eine grobe Einteilung, die 'rauwe division', unterteilt. Die Verzeichnisse zu dieser 'rauwen division' sind noch erhalten (34). Gleichzeitig mit der endgültigen Einteilung wurde das Register angelegt. Es zählt an die 50 Bände und wurde im Doppel (2 Serien) hergestellt. Der Erfinder dieses ganzen Systems konnte sein Werk aber nicht vollenden. 1699 schied er aus der Kanzlei aus, wurde Kleinrat und Schultheiss, und bereits 1703 starb er. Die Reorganisation des Archivs war aber beim Tod Balthasars längst nicht abgeschlossen. Die Arbeit kam 1705 zum Erliegen. 1706 wurde eigens zur Weiterführung der Registratur ein Kanzlist eingesetzt, dem 1710 ein zweiter an die Seite gegeben wurde (35). Diese waren aber offenbar nicht fähig, das von Johann Karl Balthasar begonnene Werk fortzuführen. Der Registratur Gerhard Dub klagt 1758 in einem Gutachten über das Archiv, dass die Register des Neuen Archivs noch nicht mit den Truckennummern versehen, dass die Akten der einzelnen Artikel nicht chronologisch eingereiht, dass einzelne Aktenstücke in falsche Partes und Numeri gekommen und dass geistliche Angelegenheiten unter politische gemischt worden seien. Wichtiges sei überhaupt nicht eingereiht, und viele ungeordnete Aktenberge lägen noch umher. Seit 1705 habe überhaupt keine Fortsetzung der Registratur stattgefunden (36). Dub machte dann einige Vorschläge zur Weiterführung der Registraturarbeiten. Um 1780 wurde das Unternehmen aber endgültig aufgegeben.

Es bleibt noch die Aufgabe, nach den Vorbildern und Inspi-  
ratoren Balthasars zu fragen. Es hat sich in Luzern weder im  
Archiv noch in der Bibliothek eine archivwissenschaftliche Ab-  
handlung aus dem 17. Jahrhundert erhalten, die Johann Karl Bal-  
thasar hätte als Leitfaden dienen können. Anderseits entspricht  
die Balthasarsche Ordnung den damaligen Gepflogenheiten (37).  
1669 druckte Georg Aebbtlin in Ulm seine 'Tractatio de archivis'  
(38), die der Strassburger Stadtarchivar Jakob Wencker 1713 mit  
einem Kommentar erweitert neu auflegte (39). Aebbtlin selbst  
fusste auf Jakob von Rammengens 'Von der Registratur und jren Ge-  
bäuwen ...' (Heidelberg 1571) (40). Nach Aebbtlin sollte jede  
Registratur aus drei Archivkörpern bestehen: 1. Archivum, 2. Car-  
tophylacium und 3. Tabularium (41). Das Archivum enthält die  
Privilegien, Kaufbriefe, Schenkungen d.h. die Hauptzeugnisse  
betr. Regalia, Bona und Jura, mit andern Worten die rechtlichen  
Grundlagen des Staates. In unserm Falle wäre dies das Alte Ar-  
chiv. Aebbtlin nennt sein Archivum auch Geheimarchiv, den glei-  
chen Titel gibt Balthasar auch seinem Alten Archiv. Das Aebbt-  
linsche Cartophylacium, der zweite Archivkörper, enthält die  
vom Kanzellariat und vom Fiskus her erwachsenden Akten. Es ent-  
spricht dies etwa dem Balthasarschen Neuen Archiv. Das Tabula-  
rium endlich enthält die Repertorien und Register und die lau-  
fenden Akten. Das Luzerner Tabularium bestand vor allem in dem  
50-bändigen Register und den Truckenregistern (Verzeichnisse  
über den Inhalt der einzelnen Schubladen, numerisch nach den  
Truckennummern).

Die vielfältige Unterteilung der zwei Archivkörper ent-  
spricht ebenfalls dem damaligen Stand der Archivtheorien. Jakob  
Wencker unterteilt das Aebbtlinsche Cartophylacium in verschie-  
dene membra, die membra wieder in classes und die classes in  
sectiones (42). Bei Georg Aebbtlin heisst es im Kapitel 'Qualis

esse debeat Registrator': Er soll wissen, was ein Universal- und Partikular-Registratur seye. Wieviel jede partes principales requirierte. In wieviel corpora, membra, classes, sectiones und celias dieselbe einzurichten ... (43).

Bislang ist mir keine ähnliche Ordnung aus einem andern Schweizer Archiv bekannt geworden. In Basel kennt man seit dem beginnenden 17. Jahrhundert, seit Johann Werner Ringler, die Dreiteilung des Archivs zwar auch, dort hieß das Archivum 'Geheime Kanzlei' und das Cartophylacium 'Hintere Kanzlei'. Die von Jakob Christoph Frey in Basel 1726 begonnene und von Daniel Bruckner vollendete Ordnung der Akten unterscheidet sich aber stark von der Luzerner Ordnung. Das Rahnsche Register in Zürich, das von 1713 bis 1798 in drei Serien angelegt wurde, ist ebenfalls mit dem Luzerner nicht zu vergleichen.

Wir fassen die verschiedenen Etappen in der Registrierung des Luzerner Archivs nochmals kurz zusammen:

1. Erste Hinweise auf signierte Archivstücke im zweiten Ratsprotokoll um 1409.
2. Das Silberne Buch von Egloff Etterlin um 1433: Ein Kopalbuch mit Angabe des Archivstandortes für die einzelnen Stücke.
3. Gabriel Zurgilgens Briefregister von 1534: zur Hauptsache ein Regestenwerk über die Urkunden im Archiv.
4. Die Registraturprojekte von Renward Cysat um 1570/77 und 1600: erstmals in Luzern werden hier auch die Akten und Bücher in einer Archivordnung erfasst.
5. Die Archivordnung von Johann Karl Balthasar um 1700: ein vielfältig unterteiltes Ordnungsschema in Anlehnung an Georg Aebbtlin und Jakob Wencker.

Das 19. Jahrhundert ist dann gekennzeichnet durch die Zerreissung des gesamten Archivgutes in ein Staats- und ein Stadt-

archiv, was 1919 z.T. wieder rückgängig gemacht wurde, und durch die Ausbildung der Pertinenzordnung, die bis in die 50er Jahre unseres Jahrhunderts Gültigkeit und Anwendung gefunden hatte.

#### Anmerkungen

- 1) Glauser Fritz, Das Staatsarchiv Luzern im Quellenwerk. Eine Konkordanz und Notizen zur Archivgeschichte. In: Geschichtsfreund 118 (1965), S. 45-97; vgl. auch: Glauser Fritz, Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798. In: Geschichtsfreund 114 (1961), S. 86-111; Weber Peter Xaver, Beiträge zur älteren Bildungs- und Schulgeschichte. In: Geschichtsfreund 79 (1924), S. 1-76, besonders S. 12 ff.
- 2) RP 2, f. 61.
- 3) RP 1, f. 93 b r und v.
- 4) Cod 1080.
- 5) Vgl. Feller Richard und Bonjour Edgar, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Basel 1962, S. 86-88; vgl. auch: Weber Peter Xaver, Bildungsgeschichte, a.a.O. S. 13 f.
- 6) Umgeld 1434/II, Cod 8075 fol. 9 v; Umgeld 1505/I, Cod 8665 fol. 12 v - 13 r; Cod 9620, Sambstag vor sant Mathystag (1505); Reinle Adolf, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Bd. III, Die Stadt Luzern, II. Teil, Basel 1954, S. 48.
- 7) Vgl. dazu: Rück Peter, Zur Diskussion um die Archivgeschichte: Die Anfänge des Archivwesens in der Schweiz (800-1400). In: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare, Nr. 26, 1975, S. 5-40, besonders S. 19-27.
- 8) STA BE: Freiheitenbuch oder Unteres Spruchbuch A, Bundbuch 7 (früher G), Luzern-Buch 1, Solothurn-Buch A; vgl. auch:

Türler H., Inventar des Staatsarchivs des Kantons Bern. In: Inventare Schweizerischer Archive, 1. Teil, Beilage zum Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Bern 1895, S. 37-64, besonders S. 39 ff. StA ZH: B I 276/277. Vgl. auch: Schweizer Paul, Geschichte des Zürcher Staatsarchives. 57. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich, Zürich 1894.

- 9) Vgl. Archivalische Zeitschrift 36 (1926), S. 134 ff.
- 10) Cod 1080, f. 30v, 45v, 79r, 101v, 135r, 149r, 165r, 182v, 188v, 195r, 224v.
- 11) StA BS: Räte und Beamte U 21/1; vgl. auch: Wackernagel Rudolf, Repertorium des Staatsarchivs zu Basel, Basel 1904, S. IX.
- 12) z.B. Trucke C: 'Dis vorgeschriven brieff ... ligend all in einer hochen gevierten beschlagenen truken gezeichnot mit dem C' (f. 79r); Trucke E: 'Item dise vorgenannt brieff ... ligent all in einer schindeltruken ...' (f. 135r); Trucke F: 'Item dis vorgenannt brieff ... ligent in einer langen truken ...' (f. 149r).
- 13) f. 79r.
- 14) Vgl. Weber Peter Xaver, Der Kanton Luzern vom eidgenössischen Bund bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500. Luzern, 1932, S. 771.
- 15) f. 149r.
- 16) Cod 8400, f. 25r.
- 17) Cod 1515.
- 18) StA BS: Räte und Beamte U 21/4; vgl. auch: Wackernagel Rudolf, Repertorium a.a.O. S. XI.
- 19) StA ZH: Katalog 403.
- 20) fol. 66r.

- 21) Vgl. Reinle Adolf, Kunstdenkmäler a.a.O. S. 36 ff.
- 22) Schwincköper Berent, Das Freiburger Stadtarchiv, Aufgaben und Bestände in Vergangenheit und Gegenwart. Freiburger Stadthefte 12, 1966 (besonders Abb. 6).
- 23) Vgl. Glauser Fritz, Das Staatsarchiv a.a.O. S. 51 f; derselbe, Die Schreiber a.a.O. S. 105/106; Feller Richard, Bonjour Edgar, Geschichtsschreibung a.a.O. S. 336 ff.
- 24) Geschichtsfreund 24 (1892), S. 276.
- 25) Akten 12/112.
- 26) STA BS: Räte und Beamte U 21/12; vgl. auch: Wackernagel Rudolf, Repertorium a.a.O. S. XIII f.
- 27) STA ZH: Katalog 11 und 12.
- 28) Akten 12/112.
- 29) Akten 12/112.
- 30) RP 54 f. 8v.
- 31) Akten 12/90 (in einer Abschrift von Unterschreiber Franz Pfyffer).
- 32) RP 70 f. 376r.
- 33) Vgl. Reinle Adolf, Die Kunstdenkmäler a.a.O. S. 37 ff.
- 34) Akten 12/119-128.
- 35) Vgl. Glauser Fritz, Das Staatsarchiv a.a.O. S. 54; derselbe, Die Schreiber a.a.O. S. 110 (8a Kanzlisten).
- 36) Akten 12/137.
- 37) Vgl. Brennecke Adolf, Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens, bearbeitet und ergänzt von Wolfgang Leesch, Leipzig 1953, S. 44 ff; Kaiser Hans, Aus der Entwicklung der Archivkunde. In: Archivalische Zeitschrift 37 (1928), S. 98-109.
- 38) Aebbtlin Georg, Tractatio de archivis atque registraturis vulgo Anführung zu der Registraturkunst ..., Ulm 1669.

- 39) Wencker Jakob, Apparatus et Instructus Archivorum ex usu nostri temporis vulgo Von Registratur und Renovatur ..., Strassburg 1713.
- 40) von Rammingen Jakob, Von der Registratur und jren Gebäuwen und Regimenten, dessgleichen von jren Bawmeistern und Verwaltern ..., Heidelberg 1571.
- 41) Wencker, a.a.O. S. 83 ff., besonders S. 90-104.
- 42) a.a.O. S. 93-95.
- 43) a.a.O. S. 114.

[Leicht abgeänderter Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Vereinigung Schweizerischer Archivare am 25. September 1975 in Luzern.]

van Christus gedreht om gehengen moet vond Christus  
gijt für dat nacht in den Achterdenen sijn in sijn  
Johannes tag ze omgichten

Die vorgeschriben brieff von den **B** gezeichnet  
dero w<sup>o</sup> sind an der sal si sijnd latiniſch ob  
tutſch an die Coffer die von latm ge tutſch  
gemach<sup>t</sup> sind ligend all<sup>q</sup> in einer hōch<sup>e</sup> e  
werten beſtlaſnen truten gezeichnet mit  
dem **Q** ſeſſ ligend oth wiſ ander brieſen  
In der ſelben truten die das gotzhus berürend und  
w<sup>o</sup> mit fast mitzend und die in diſem diet  
mit geſchrieben ſind ..

geschwulst, gestiessen, die ließt sie sich in einem vasten Elektrum  
und darin schmieden, so wie gesetzet ist, und  
die auf gestrichen stät abßt, dagegen ist von aque beisß  
den et. vns gethan, und ist

Ein klein widerbriefh von minnen heren  
von Alture won wir s̄n öch emen  
geden haben

1432. 24. Januar.

Winfred Abt und yemmer Conent des gotz =

Abb. 1:

Ausschnitt aus f. 79r des Silbernen Buches mit der Inhaltsangabe für die Trucke C. Darunter die Standortangabe für die folgende Urkunde. Foto F. Borer, Staatsarchiv Luzern.



Abb. 2:

Die neue Kanzlei, 1698. Foto P. Ammon, Luzern

1. 8.

Carlis 6. 10.

Januar  
Nr 42.

Caput 4. 19. Artikel 8. u. g.

Reiner: Viert. Oboe. Säulen

1. 1089. Danach, und schmiedeßt in zugrunde  
Bald man es zu eßt, daß es ist, und  
Zoß es, als man es zu eßt. —

2. 1058. Völner und Rindfleßling, zu eßt und  
zu eßt, und es ist, daß es ist, und es ist,  
ob man es zu eßt, und es ist, und es ist.  
Zu eßt, und es ist, und es ist, und es ist,  
es zu eßt, und es ist, und es ist, und es ist.  
Zu eßt, und es ist, und es ist, und es ist. —

3. 1066. Völner zu eßt und es ist, und es ist,  
und es ist, und es ist, und es ist,  
und es ist, und es ist, und es ist,  
und es ist, und es ist, und es ist,  
und es ist, und es ist, und es ist,  
und es ist, und es ist, und es ist. —

Abb. 3:

Seite aus einem der Registerbände von Johann Karl Balthasar:  
Neues Archiv, Pars 6, Caput 4, Artikel 8, Nr. 1 - 3. Vgl. das  
erwähnte Beispiel S. 12/13. Foto F. Borer, Staatsarchiv Luzern.